

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0273/2007

2.7.2007

BERICHT

über die Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union
(****2007/****2095(INI))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Katalin Lévai

INHALT

| | Seite |
|---|--------------|
| ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 3 |
| BEGRÜNDUNG..... | 14 |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG | 17 |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT | 21 |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG..... | 25 |
| VERFAHREN..... | 29 |

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union

(****/2007/****2095(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2000 zu den Berichten der Kommission an den Europäischen Rat „Eine bessere Rechtsetzung – Gemeinsame Verantwortung übernehmen (1998)“ und „Eine bessere Rechtsetzung 1999“¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2001 zu dem Weißbuch der Kommission „Europäisches Regieren“²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. April 2003 zu den Berichten der Kommission an den Europäischen Rat „Bessere Rechtsetzung 2000“ und „Bessere Rechtsetzung 2001“³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Februar 2004 zum Bericht der Kommission „Bessere Rechtsetzung 2002“⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2004 zu der Mitteilung der Kommission über die Vereinfachung und die Verbesserung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. April 2004 zur Prüfung der Auswirkungen der gemeinschaftlichen Rechtsetzung und der Konsultationsverfahren⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 2006 zu der Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 2006 zur besseren Rechtsetzung 2004: Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität – 12. Jahresbericht⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 2006 zu dem Ergebnis der Überprüfung von Vorschlägen, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden⁹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 14. November 2006 „Strategische Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung

¹ ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 433.

² ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 314.

³ ABl. C 64 E vom 12.3.2004, S. 135.

⁴ ABl. C 98 E vom 23.4.2004, S. 155.

⁵ ABl. C 102 E vom 28.4.2004, S. 512.

⁶ ABl. C 104 E vom 30.4.2004, S. 146.

⁷ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 136.

⁸ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 128.

⁹ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 140.

in der Europäischen Union“ (KOM(2006)0689),

- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A6-0273/2007),
- A. in der Erwägung, dass eine erfolgreiche Verwirklichung des Ziels der „Besseren Rechtsetzung“ zu den wichtigsten Prioritäten der Europäischen Union gehört, da eine Maximierung der Vorteile einer modernen, rationalen und effektiven Rechtssetzung bei gleichzeitiger Minimierung ihrer Kosten ein Höchstmaß an Produktivität, Wachstum, Akzeptanz und letztendlich Beschäftigung in ganz Europa gewährleisten würde,
- B. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer oben genannten Mitteilung vom 14. November 2006 die im Bereich einer besseren Rechtsetzung erzielten Fortschritte analysiert und die wichtigsten künftigen Herausforderungen aufzeigt und dabei die sowohl auf europäischer als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erforderlichen Fortschritte hervorhebt und so ein Gesamtkonzept zur leichteren und folglich weniger kostspieligen Anwendung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entwickelt,
- C. in der Erwägung, dass dieses Konzept, das für die Kommission, den Rat und das Europäische Parlament ein nützliches Instrument zur Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie darstellt, eine enge Partnerschaft in diesem Bereich zunächst zwischen den europäischen Institutionen und dann zwischen letzteren und den nationalen Behörden erforderlich macht,
- D. in der Erwägung, dass die Kommission in der oben genannten Mitteilung vorschlägt, die Folgenabschätzung durch Einsetzung eines dem Kommissionspräsidenten unterstellten unabhängigen Ausschusses für Folgenabschätzung zu intensivieren und sich verpflichtet, verstärkt präventiv tätig zu werden und sich mit den Mitgliedstaaten sehr frühzeitig ins Benehmen zu setzen, um die ordnungsgemäße Umsetzung wichtiger Richtlinien zu erleichtern,
- E. in der Erwägung, dass nach Ansicht der Kommission das Europäische Parlament und der Rat systematischere Folgenabschätzungen bei größeren Änderungen an ihren Vorschlägen vorlegen und der Behandlung anhängiger Vereinfachungsvorschläge, Kodifizierung und Aufhebung von überholten Rechtsvorschriften höhere Priorität einräumen sollten,
- F. in der Erwägung, dass die Kommission vorschlägt, dass die Mitgliedstaaten ihrerseits Konsultationsmechanismen und Vereinfachungsprogramme entwickeln und anwenden sollten, soweit noch nicht vorhanden, und eine systematischere Folgenabschätzung unter wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Aspekten neben einer besseren Anwendung des Gemeinschaftsrechts fördern sollten,
- G. in der Erwägung, dass es bei der besseren Rechtsetzung nicht nur um die Reduzierung des Verwaltungsaufwands, die Verringerung der administrativen Belastungen, die Vereinfachung bestehender Rechtsvorschriften oder die Deregulierung geht, sondern auch darum, dass sich am Rechtsetzungsprozess alle betroffenen Akteure aus Regierung und

Nichtregierungsorganisationen auf allen Ebenen beteiligen und eine enge Partnerschaft zwischen den Europäischen Institutionen und den einzelstaatlichen, regionalen und lokalen Behörden geschaffen wird, um eine qualitativ hochwertige Rechtsetzung zu schaffen,

- H. in der Erwägung, dass jede Regierungsebene zu einer besseren Rechtsetzung verpflichtet werden muss, um eine Verringerung der administrativen Belastungen zu erreichen,
 - I. in der Erwägung, dass Behörden auf lokaler und regionaler Ebene oft die Aufgabe haben, Gemeinschaftsrecht um- und durchzusetzen,
 - J. in der Erwägung, dass die Kommission schließlich vorschlägt, dass sowohl die Europäische Union als auch die Mitgliedstaaten eine ehrgeizige Strategie zur Verringerung der Verwaltungslasten in Angriff nehmen, die auf gemeinschaftliche und nationale Rechtsvorschriften zurückzuführen sind, und dass das gemeinsame Verringerungsziel in dieser Hinsicht spätestens bis 2012 erreicht sein sollte,
1. unterstützt nachdrücklich den Prozess einer besseren Rechtsetzung, damit die Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Überprüfbarkeit und Transparenz der EU-Rechtsvorschriften verbessert werden können; betont allerdings, dass ein derartiger Prozess auf einer Reihe von Vorbedingungen beruhen muss:
 - (i) umfassendes und gemeinsames Engagement des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments;
 - (ii) umfangreiche und transparente Konsultation aller Beteiligten, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen;
 - (iii) Erhöhung der Verantwortung der Gemeinschaftsorgane für die Rechtsetzung und Verbesserung der allgemeinen Transparenz des Rechtsetzungsprozesses, insbesondere indem die Ratstagungen durch die Öffentlichkeit verfolgt werden können, wenn der Rat in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber tätig wird;
 - (iv) jede Bewertung zum Zwecke der Vereinfachung muss wirtschaftliche, soziale, ökologische und gesundheitliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigen und sollte nicht auf kurzfristige Erwägungen beschränkt sein;
 - (v) der Vereinfachungsprozess darf unter keinen Umständen zu einer Absenkung der in den derzeitigen Rechtsvorschriften enthaltenen Standards führen;
 2. unterstützt das Ziel der Kommission, die Qualität der Rechtsetzung zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern; vertritt die Meinung, dass die in der Mitteilung der Kommission dargelegten Maßnahmen ein deutliches und anhaltendes Engagement für dieses Ziel demonstrieren, ist aber der Meinung, dass in einigen Bereichen noch größere Anstrengungen notwendig sind, um zu gewährleisten, dass der größtmögliche Nutzen aus den Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt erzielt wird;
 3. fordert die Kommission dringend auf, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durch eine angemessene Vereinfachungsstrategie, an der die Mitgliedstaaten und die Betroffenen angemessen beteiligt sind, zu straffen und zu modernisieren; bekräftigt jedoch, dass das Ziel einer besseren Rechtsetzung zwar allen europäischen Institutionen gemeinsam sein sollte, aber

die Kommission eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung qualitativ hochwertiger Legislativvorschläge spielt, die die beste Ausgangsbasis für den gesamten Vereinfachungsprozess darstellen;

4. fordert die Kommission nachdrücklich auf, als wesentlichen Bestandteil des Prozesses zur Verbesserung der Rechtsetzung mehr Gewicht auf die Umsetzung, Durchsetzung und Bewertung gemeinschaftlicher Rechtsakte zu legen;
5. stimmt mit der Kommission überein, dass eine bessere Rechtsetzung nicht ohne einen umfassenden Überblick über die wirtschaftlichen, sozialen, umweltpolitischen, gesundheitspolitischen und internationalen Auswirkungen jedes Legislativvorschlags erreicht werden kann; unterstützt deshalb voll und ganz die Einsetzung eines dem Kommissionspräsidenten unterstellten unabhängigen Ausschusses für Folgenabschätzung, der die Anwendung dieser Grundsätze bei der Formulierung von Folgenabschätzungen durch die zuständigen Mitarbeiter der Kommission überwachen soll;
6. betont jedoch, dass zur Gewährleistung eines Mindestniveaus an unabhängiger Überprüfung bei der Formulierung von Folgenabschätzungen eine unabhängige Sachverständigengruppe gebildet werden sollte, die anhand von Stichproben die Qualität der vom Ausschuss für Folgenabschätzung abgegebenen Stellungnahmen überwacht, und dass daran auch Vertreter der Betroffenen mitwirken können;
7. hält es für erforderlich, dass der Ausschuss für Folgenabschätzung die Anwendung einer gemeinsamen Methodik für alle Folgenabschätzungen gewährleisten sollte, um widersprüchliche Konzepte zu vermeiden und die Vergleichbarkeit zu erleichtern;
8. besteht darauf, dass das Parlament in regelmäßigen Abständen über die Beschlüsse des unter der Aufsicht des Präsidenten der Kommission stehenden Ausschusses für Folgenabschätzung unterrichtet wird, um einen transparenten Dialog zwischen den beiden Organen sicherzustellen;
9. fordert die Kommission auf, Folgenabschätzungen mit einer ausreichenden Zahl von Szenarien und politischen Optionen (einschließlich gegebenenfalls Optionen des „Nichtstuns“) als Grundlage für kostengünstige, nachhaltige und sozial akzeptable Lösungen vorzulegen;
10. erachtet es als allgemeine Regel, dass jede Folgenabschätzung alle möglichen erheblichen Auswirkungen eines Maßnahmenvorschlags auf die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft berücksichtigen muss und dass überdies, wann immer es möglich ist und mit dem entsprechenden Rechtsbereich im Einklang steht, jede Folgenabschätzung auch alle erheblichen Auswirkungen auf schutzbedürftige oder Minderheitengruppen sowie Gleichstellungsaspekte und weitere sensible Zielgruppen, z. B. ethnische Minderheiten, Eltern, die Kinder erziehen, alte und dauerhaft kranke Menschen und Behinderte („soziales Benchmarking“), gebührend berücksichtigt;
11. fordert die Kommission auf, bei der Vorbereitung einer Folgenabschätzung alle relevanten Akteure, insbesondere einzelstaatliche, regionale und lokale Behörden zu konsultieren, um so die lokalen oder regionalen Varianten ausreichend berücksichtigen zu können und rechtzeitig das Parlament, den Ausschuss der Regionen und alle relevanten regionalen und

- lokalen Regierungsgremien über die Ergebnisse der Folgenabschätzung zu informieren;
12. ist der Ansicht, dass hierzu in allen Phasen alle maßgeblichen Akteure konsultiert werden müssen, gegebenenfalls durch eine stärkere Inanspruchnahme der Website der Kommission für die Zwecke öffentlicher Anhörungen, deren Ergebnis andernfalls nur ein Zufallsprodukt sein könnte, und zwar durch neue und strukturiertere Konsultationsverfahren, wie sie in der Mitteilung der Kommission „Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs – Allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission“ (KOM(2002)0704) vorgesehen sind; ist der Ansicht, dass die Kommission dabei eine möglichst hohe Transparenz gewährleisten muss, indem die Reaktionen der Beteiligten veröffentlicht werden;
 13. betont, dass das Parlament und der Rat bei größeren Änderungen an Kommissionsvorschlägen systematischere Folgenabschätzungen vorlegen sollten;
 14. fordert die Kommission dringend auf, den Verfahrensstand anzugeben, den bisher nicht veröffentlichte Folgenabschätzungen erreicht haben, wobei sie klar feststellen sollte, ob diese Abschätzungen noch anhängig sind oder zurückgezogen, vertagt oder aus verschiedenen Gründen neu angefangen wurden usw., und in Bezug auf die noch laufenden Verfahren die Betroffenen anzuhören;
 15. fordert, dass die Mitgliedstaaten eine Folgenabschätzung ihrer Initiativen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gemäß Artikel 34 Absatz 2 des EU-Vertrags vorlegen; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten eine echte Verpflichtung anerkennen und übernehmen sollten;
 16. unterstützt die regelmäßige Sichtung und Zurückziehung anhängiger Vorschläge durch die Kommission; stellt jedoch fest, dass diese Tätigkeit im Lichte der Vorrechte der verschiedenen Institutionen der Gemeinschaft beim Rechtsetzungsprozess gemäß den Verträgen und in Übereinstimmung mit dem Prinzip der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen gesehen werden muss;
 17. tritt für die Förderung von auf Grundsätzen beruhenden Rechtsvorschriften ein und spricht sich dafür aus, dass der Schwerpunkt mehr auf Qualität als auf Quantität gelegt wird; betrachtet die Debatte über die Verbesserung der Rechtsetzung als gute Gelegenheit, um Überlegungen über die Gesetzgebung als einen Prozess anzustellen, mit dem klar definierte politische Ziele erreicht werden sollen, indem alle Beteiligten in sämtliche Phasen des Prozesses, von der Vorbereitung bis zur Durchsetzung, eingebunden werden;
 18. hält die Erfahrung des Lamfalussy-Verfahrens bei der Regulierung der Finanzmärkte und insbesondere den Dialog der am Regulierungsmarkt Beteiligten für einen wertvollen Test für einen dynamischen Legislativprozess;
 19. vertritt die Ansicht, dass das Lamfalussy-Verfahren einen nützlichen Mechanismus darstellt; hält die Konvergenz der Aufsichtspraktiken für wesentlich; begrüßt die diesbezüglichen Arbeiten der Stufe-3-Ausschüsse und unterstützt deren Forderung nach einem angemessenen Instrumentarium; glaubt, dass angesichts des Handlungsspielraums der Aufsichtsbehörden ein Großteil der Belastung durch technische Details bei der

Gesetzgebung beseitigt werden kann und angemessene Regeln für einen dynamischen Markt aufgestellt werden können; unterstreicht jedoch, dass dadurch niemals die politische Verantwortung für die Endziele aufgehoben werden darf; besteht darauf, dass die Gesetzgeber den Prozess genau überwachen, und bekräftigt erneut, dass die Rechte des Parlaments im Legislativverfahren in vollem Umfang gewahrt bleiben müssen;

20. ist der Auffassung, dass die Kommission laufend und nicht nur bei ihrer Amtsübernahme überprüfen sollte, ob bestimmte geplante Rechtsvorschriften noch relevant sind, und Vorschläge zurückziehen sollte, die nicht mehr zweckdienlich sind, und dass sie dabei besonderes Augenmerk auf diejenigen Vorschläge richten sollte, die schon seit geraumer Zeit unerledigt sind;
21. betont, dass Vereinfachung auch in der Wechselbeziehung zwischen Kommission und Bürgern, beispielsweise in den Bereichen Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, Forschungsprogramme, Regeln für staatliche Beihilfen und Beantragung von Zuschüssen erforderlich ist;
22. unterstützt grundsätzlich die raschere Annahme anhängiger Vereinfachungsvorschläge, hält es jedoch für notwendig, von Fall zu Fall zu prüfen, ob ein Vorschlag weiterreichende Auswirkungen hat, so dass mehr Zeit erforderlich ist;
23. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Legislativarbeit in der Union systematischer erfolgen kann; fordert die Kommission deshalb auf, zu prüfen, nach welchen Methoden sie arbeitet und in welcher Weise sie organisiert ist, damit verschiedene Fragen verstärkt nach einem Querschnittsansatz gelöst werden, wobei das wesentliche Ziel darin besteht, mehr Kohärenz zu gewährleisten, auf möglichen Synergien aufzubauen und Inkonsistenzen zu vermeiden;
24. geht davon aus, dass die Kommission bei der Zurückziehung anhängiger Vorschläge die Standpunkte des Parlaments in Betracht ziehen sollte, um das wesentliche Element des Vertrauens zwischen der Kommission und dem Parlament aufrechtzuerhalten;
25. begrüßt die Ankündigung der Kommission, sie werde 68 Vorschläge zurückziehen, die mit den Zielsetzungen der Lissabon-Strategie und den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung nicht in Einklang stehen, bedauert jedoch, dass die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft zurückgezogen hat, obwohl diese einer der Schlüsselfaktoren der Lissabon-Strategie ist; fordert die Kommission daher auf, noch vor Ende 2007 eine Initiative zu ergreifen, damit ein Entwurf eines Statuts für eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft und einen Europäischen Verein ausgearbeitet werden kann;
26. akzeptiert, dass der Rat wie das Europäische Parlament die Auswirkungen seiner wichtigsten Änderungsanträge auf die Folgenabschätzung der Kommission bedenken müssen; betont die Notwendigkeit von Kosten-Nutzen-Analysen, aus denen besser die komplexen Kostenstrukturen für Regulierungsmaßnahmen hervorgehen, die zu ergreifen sind, wenn Richtlinien mithilfe einzelstaatlicher Rechtsvorschriften umgesetzt werden und den Rechtsrahmen verändern, in dem Unternehmen und Einzelpersonen agieren; spricht sich nachdrücklich für Transparenz und eine unabhängige Kontrolle der Durchführung der Folgenabschätzungen bei voller Verantwortung der Gesetzgeber im Rahmen ihrer

politischen Prioritäten aus;

27. unterstützt voll und ganz jede Anstrengung der Kommission zur allgemeinen Stärkung der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts durch ein stärkeres präventives Tätigwerden, mit dem auch verbunden ist, dass sie sich mit den Mitgliedstaaten sehr frühzeitig ins Benehmen setzt, um die ordnungsgemäße Umsetzung wichtiger Richtlinien zu erleichtern, und empfiehlt, dass das Parlament bei diesen Initiativen gebührend einbezogen wird;
28. ist der Meinung, dass die Kommission bei der Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten diese dazu verpflichten, und nicht nur auffordern sollte, Entsprechungstabellen und Umsetzungsmitteilungen, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung jedes nationalen Verfahrens zur Umsetzung von Richtlinien, vorzulegen; ist deshalb der Auffassung, dass die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern sollte, eine gemeinsame Referenzmethodik anzunehmen;
29. ist der Auffassung, dass die Betonung der Bedeutung der Folgenabschätzungen nicht dazu führen darf, dass innerhalb der Kommission Mittel, die zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und zur Bearbeitung von Verstößen bestimmt sind, zugunsten von Folgenabschätzungen umgewidmet werden; fordert nachdrücklich, die Mittel für die wirksame Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts aufzustocken;
30. bedauert die bei Mitgliedstaaten zu beobachtende Praxis der übergenauen Umsetzung von Richtlinien in einzelstaatliches Recht („Gold-Plating“) und fordert die Kommission auf zu untersuchen, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden könnten, um dies zu verhindern, einschließlich der Einführung eines direkten Handlungsrechts für die Bürger; fordert nachfassende Folgenabschätzungen, um zu analysieren, wie Entscheidungen in den Mitgliedstaaten und auf lokaler Ebene tatsächlich umgesetzt werden; unterstützt, soweit erforderlich, die verstärkte Nutzung von Verordnungen;
31. ruft die Bedeutung der gut überlegten Verwendung von Sunset-Klauseln in Fällen in Erinnerung, wenn zu gewährleisten ist, dass Rechtsvorschriften sachdienlich bleiben;
32. fordert nachdrücklich, dass bei der Vorlage eines Legislativvorschlags die Kommission unklare und überflüssige Ausdrücke vermeiden und vorzugsweise eine einfache und verständliche Sprache verwenden, dabei aber terminologische Genauigkeit und Rechtssicherheit beibehalten muss; ist insbesondere der Meinung, dass die Praxis der Verwendung unverständlicher Abkürzungen und die übermäßige Zahl unnötiger Erwägungen aufgegeben werden muss; fordert ferner alle Regierungsebenen auf, eine klare Sprache zu verwenden, die für die Bürger jederzeit leicht verständlich ist;
33. fordert die Kommission auf, bei der Entwicklung einer besseren Rechtsetzung zu gewährleisten, dass neue Rechtsvorschriften und deren Inkraftsetzung für die Akteure und die Nutznießer nachvollziehbar, berechenbar, transparent und verständlich sind;
34. fordert die Kommission auf, für die Umsetzung von Verordnungen Anleitungen für die Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Behörden sowie spezialisierten Agenturen zu erstellen;

35. bekräftigt nachdrücklich, dass eine bessere Rechtsetzung immer die vollständige Einbeziehung des Parlaments sowohl bei der interinstitutionellen Debatte als auch als Mitgesetzgeber, bei der Verabschiedung von einem solchen Prozess unterworfenen Rechtsvorschriften voraussetzt; hebt ebenfalls hervor, dass es dem Parlament immer offen steht, die Angemessenheit der Wahl des zu verabschiedenden Rechtsinstruments (Verordnung, Richtlinie oder Beschluss) zu prüfen und/oder stattdessen zu bewerten, ob der Rückgriff auf alternative Regulierungsmethoden vorzuziehen ist;
36. bestärkt die Kommission darin, zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes statt der Annahme von Rechtsvorschriften Alternativen zu untersuchen, einschließlich der Selbstregulierung und der gegenseitigen Anerkennung nationaler Vorschriften; betont jedoch gleichzeitig, dass dadurch die demokratische Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Parlamente der Mitgliedstaaten nicht behindert werden sollte; unterstreicht, dass die Gemeinschaftsregelung im Kontext des internationalen Wettbewerbs und der globalen Märkte gesehen werden muss;
37. ist der Auffassung, dass die neuen Komitologievorschriften, die die Kontrolle der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse durch das Parlament und den Rat verstärken, eine weitere Möglichkeit der Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft darstellen, da sie es ermöglichen, der Kommission im Zusammenhang mit nicht wesentlichen und technischen Details weit reichende Regelungsbefugnisse zu übertragen, und so dem Parlament und dem Rat gestatten, ihre Rechtsetzungstätigkeit auf wesentlichere Bestimmungen zu konzentrieren;
38. begrüßt die Schlussfolgerungen des Europäischen Frühjahrsgipfels 2007 zur besseren Rechtsetzung und insbesondere den Beschluss, den sich infolge der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergebenden Verwaltungsaufwand bis 2012 für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) um 25% zu verringern; vertritt die Auffassung, dass dieses Ziel zu einer intelligenteren, effizienteren und verstärkt nutzerorientierten Rechtsetzung führen sollte, mit der unnötige Lasten für kleine und mittlere Unternehmen abgebaut werden, ohne dabei die in den derzeitigen Rechtsvorschriften enthaltenen Standards abzusenken; unterstützt insbesondere den Beschluss des Rates, die Mitgliedstaaten zu ersuchen, bis 2008 nationale Zielsetzungen festzulegen, und fordert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten einheitliche Kontrollmechanismen festlegen, damit dieser Prozess in den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene wirksam durchgeführt werden kann;
39. fordert die Kommission auf, ihre Erfolge und ihre Pläne zur Erreichung des versprochenen Abbaus des Verwaltungsaufwands in jährlichen Berichten zu erläutern;
40. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem Rat und dem Europäischen Parlament institutionelle Reformen der Gemeinschaft vorzubereiten, die größere Mitteleinsparungen bewirken und die Zusammenarbeit verbessern, um eine bessere oder intelligenteren Rechtsetzung zu gewährleisten;
41. fordert die Kommission auf, bei ihrer weiteren Arbeit im Bereich bessere Rechtsetzung die Ergebnisse der Studie „Vereinfachung der EU-Umweltpolitik“¹ zu berücksichtigen,

¹ 1P/A/ENVI/ST/2006-45.

die sein Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit zum Vereinfachungsprozess in Auftrag gegeben hat;

42. ist besorgt über die Schlussfolgerungen verschiedener unabhängiger Studien¹, wonach die Leitlinien der Kommission über Folgenabschätzungen von den Generaldirektionen der Kommission nicht uneingeschränkt eingehalten werden, die Bewertung und Quantifizierung der wirtschaftlichen Auswirkungen zu Lasten der ökologischen, sozialen und internationalen Folgen in den Vordergrund getreten sind, die Kosten der Rechtsvorschriften weit stärker als der Nutzen bewertet werden und kurzfristige Erwägungen stärker berücksichtigt werden als langfristige Aspekte; begrüßt die Pläne der Kommission, einen Ausschuss für Folgenabschätzung einzurichten und eine externe Evaluierung des Systems der Kommission für Folgenabschätzungen einzurichten, wobei beide Aspekte dazu beitragen dürften, dass die anhaltenden, oben genannten Mängel letztlich beseitigt werden können;

43. unterstützt die Schlussfolgerung der Studie „Vereinfachung der EU-Umweltpolitik“, wonach Folgenabschätzungen eine wesentliche Rolle bei der Gewährleistung einer besseren Rechtsetzung spielen können und die Qualität einiger dieser Abschätzungen verbessert werden muss; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass

- ein angemessener Zeitrahmen und angemessene finanzielle Ressourcen für diese Abschätzungen zur Verfügung stehen,
- bei den Folgenabschätzungen die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und gesundheitspolitischen Aspekte in gleichem Ausmaß, sowohl lang- als auch kurzfristig, berücksichtigt werden,
- bei den Folgenabschätzungen nicht nur die Kosten berücksichtigt werden, die bei der Ergreifung der Maßnahmen entstehen, sondern auch die Kosten, die anfallen, wenn Fragen in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit oder Lebensmittel nicht angegangen werden,
- Transparenz gegeben ist und alle betroffenen Seiten beteiligt werden,
- die Folgenabschätzungen umfassend genug sind und die verschiedenen nationalen Bedingungen in den Mitgliedstaaten berücksichtigen;

räumt ein, dass Folgenabschätzungen auch eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Änderungen spielen können, die das Europäische Parlament oder der Rat vorschlagen und die möglicherweise erhebliche Auswirkungen haben;

44. fordert die Kommission auf, den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren zur Vereinfachung der EU-Umweltpolitik in den Mitgliedstaaten weiter zu fördern,

¹ Institute for European Environment Policy (2004): Sustainable Development in the European Commission's Integrated Impact Assessments for 2003.

Institute for European Environment Policy (2005): For better or for worse - The EU's „Better Regulation“ Agenda and the environment.

European Environment and Sustainable Development Advisory Council (2006): Impact Assessment of European Commission Policies: Achievements and Prospects.

beispielsweise:

- den Einsatz der Informationstechnologie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands,
 - die Vereinfachung und Integration der Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren unter Wahrung ökologischer und gesundheitspolitischer Standards,
 - die Vereinfachung und Integration der Überwachungs- und Berichterstattungsauflagen, einschließlich eines risikobasierten Ansatzes, bei Gewährleistung von Transparenz, effizienter Umsetzung und Durchsetzung;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Konsultationsmechanismus mit den regionalen und lokalen Behörden während des legislativen Prozesses zu entwickeln und umzusetzen, bei Verhandlungen auf Ministerienebene ihre Anliegen zu berücksichtigen und deren Rolle während der Umsetzung und Durchführung des Gemeinschaftsrechts zu stärken;
46. fordert die Kommission auf, mit allen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, die für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts verantwortlich sind; regt an, dass die Kommission auch auf lokaler Ebene Seminare zur Frage der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in nationales Recht organisiert, damit sichergestellt ist, dass die relevanten Informationen auf einfache und verständliche Weise direkt zu den Betroffenen gelangen;
47. fordert die Mitgliedstaaten auf, erforderliche, effiziente und eindeutige Verfahren für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den regionalen und zentralen Regierungen zu entwickeln und zu stärken, um den Umsetzungsprozess zu erleichtern und die zunehmende Rolle der Regionen mit legislativen Befugnissen anzuerkennen;
48. ermutigt die Behörden in den Mitgliedstaaten, formelle Umsetzungsstrategien auszuarbeiten, um eindeutig die Rolle und Verantwortung der regionalen und einzelstaatlichen Regierungen für eine bessere und schnellere Umsetzung festzulegen;
49. ermutigt die Kommission, gegebenenfalls die Umsetzungsleitlinien für die Richtlinien zur gleichen Zeit wie die Richtlinie als solche zu veröffentlichen, um es den einzelstaatlichen und regionalen Regierungen zu ermöglichen, sie zu berücksichtigen, bevor sie mit dem Umsetzungsprozess beginnen, und eine korrekte und rechtzeitige Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen;
50. fordert die Kommission auf, die Vollendung einer umfassenden, frei zugänglichen öffentlichen Datenbank einzelstaatlicher Durchführungsgesetze einschließlich gegebenenfalls regionaler Variationen zu beschleunigen;
51. ist der Auffassung, dass eine bessere Rechtsetzung nicht zum Abbau von Umwelt-, Sozial- und Qualitätsstandards führen darf;
52. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass sie bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften natürlichen oder juristischen Personen keine Verpflichtungen auferlegen, die über die Vorgaben der umzusetzenden Rechtsvorschrift hinausgehen und

die vor allem für KMU, die den Motor der nachhaltigen Entwicklung in den Regionen Europas darstellen, unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen;

53. fordert die Europäische Kommission auf, die Informationsbereitstellung über die Umsetzung und Vertragsverletzungsverfahren zu verbessern und diese Information auf der Internetseite der Kommission öffentlich und einfach zugänglich zu machen;
54. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

1. In den letzten Jahren war der Europäischen Kommission die Qualität der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ein immer größeres Anliegen, sowohl was ihre Klarheit und Zugänglichkeit einerseits als auch die Effizienz und die positiven Auswirkungen auf die Bürger und die Unternehmen andererseits angeht. Die Kommission fasst all diese Ziele gewöhnlich unter dem Begriff „Bessere Rechtsetzung“ („Better Regulation“ oder „Better Lawmaking“) zusammen.
2. In der Tat zielt die „Bessere Rechtsetzung“ auf die Maximierung der Vorteile einer modernen, rationalen und effizienten Rechtsetzung bei gleichzeitiger Minimierung der Kosten ab, so dass ein Höchstmaß an Produktivität, Wachstum und letztendlich Beschäftigung in ganz Europa gewährleistet werden kann. Was ihren Anwendungsbereich angeht, so erstreckt sich die Verbesserung der Rechtsetzung auf den gesamten Prozess, das heißt von der Konzipierung über die Durchführung bis zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften, wobei von Anfang an das Subsidiaritätsprinzip sorgfältig beachtet wird.
3. Am 14. November 2006 nahm die Kommission im Hinblick auf die Analyse der bereit erzielten Fortschritte in diesem Bereich und die Aufzeigung der wesentlichen künftigen Herausforderungen eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen bezüglich „strategischer Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union“ (KOM(2006) 689 endg)¹ an.
4. Nach Darlegung der derzeitigen Situation weist das Dokument auf den Fortschritt hin, der sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erzielt werden muss.
5. Die Europäische Kommission sollte insbesondere ein aktualisiertes Vereinfachungsprogramm mit dem Ziel der Verringerung der Verwaltungslasten und der Stärkung der Kontrolle der Folgenabschätzungen durch die Einsetzung eines dem Kommissionspräsidenten unterstellten unabhängigen Ausschusses für Folgenabschätzung vorlegen. Die Kommission wird auch eine generell bessere Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in Angriff nehmen, indem sie verstärkt präventiv tätig wird und sich mit den Mitgliedstaaten sehr frühzeitig ins Benehmen setzt, um die ordnungsgemäße Umsetzung wichtiger Richtlinien zu erleichtern.
6. Der Rat und das Europäische Parlament sollten eine systematischere Folgenabschätzung bei größeren Änderungen an Kommissionsvorschlägen vorlegen und der Behandlung anhängiger Vereinfachungsvorschläge, Kodifizierung und Aufhebung von überholten Rechtsvorschriften höhere Priorität einräumen.

¹ Die Mitteilung wird von zwei Dokumenten über die Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds (KOM(2006) 690 endg) und über die Messung und Verringerung der Verwaltungskosten (KOM(2006) 691 endg) begleitet, die Gegenstand von zwei eigenen Initiativberichten sein werden.

7. Die Mitgliedstaaten sollten, soweit noch nicht vorhanden, Konsultationsmechanismen und Vereinfachungsprogramme entwickeln und anwenden und eine systematischere Folgenabschätzung unter wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Aspekten neben einer besseren Anwendung des Gemeinschaftsrechts fördern.

8. Schließlich sollten die Europäische Union und die Mitgliedstaaten eine ehrgeizige Strategie zur Verringerung der Verwaltungslasten in Angriff nehmen. Da die Verwaltungslasten sowohl auf gemeinschaftliche als auch auf nationale Rechtsvorschriften zurückzuführen sind, schlägt die Kommission vor, auf der Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2007 als gemeinsames Ziel zu beschließen, die Verwaltungslasten bis 2012 um 25% zu verringern. Die Mitgliedstaaten sollten in der Zwischenzeit ähnliche Maßnahmen auf nationaler Ebene durchführen.

II. Hauptpunkte des Berichtsentwurfs

1. Die Mitteilung gibt dem Parlament eine gute Gelegenheit, einige wichtige Punkte im Zusammenhang mit der gesamten Verbesserung der Rechtsetzung hervorzuheben. Folgendes könnte als Ausgangsbasis für den auszuarbeitenden Berichtsentwurf in Erwägung gezogen werden:

- zur Folgenabschätzung durch die Einsetzung eines Ausschusses für Folgenabschätzung: es ist von äußerster Wichtigkeit, dass dieses Gremium, das bei der Entwicklung einer Kultur hochwertiger Folgenabschätzung innerhalb der Kommission beratend und unterstützend tätig wird, unabhängig von den politisch ausgerichteten Abteilungen arbeitet. Das bedeutet aber nicht unbedingt, dass die Folgenabschätzung von externen Experten durchgeführt werden muss, die nicht den Institutionen angehören¹. Es ist auch notwendig, dass der Ausschuss für Folgenabschätzung die Entwicklung einer gemeinsamen Methodik für alle Folgenabschätzungen unterstützt;
- zur Folgenabschätzung im Zusammenhang mit Initiativen im Rahmen des dritten Pfeilers: anstatt einfach von den Mitgliedstaaten zu erwarten, dass sie Folgenabschätzungen für ihre Initiativen im Bereich polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen vorlegen (siehe Artikel 34 Absatz 2 des EU-Vertrags), sollte eine eindeutige diesbezügliche Verpflichtung festgelegt werden (obwohl die Kommission die Mitgliedstaaten formell nicht verpflichten kann);
- zur sprachlichen Klarheit: bei der Vorlage einer legislativen Initiative sollte die Kommission unklare und überflüssige Ausdrücke vermeiden und vorzugsweise auf eine einfache und verständliche Sprache zurückgreifen, jedoch unter gleichzeitiger Beibehaltung der terminologischen Genauigkeit und Rechtssicherheit; insbesondere die Verwendung unverständlicher Abkürzungen und die übermäßige Zahl von unnötigen Erwägungen müssen abgeschafft werden;
- zum Schutzniveau: im Zusammenhang mit der Verbesserung der Rechtsetzung wird ein angemessener Grad an Schutz und Rechtssicherheit sichergestellt. Der

¹ Siehe aber Europäischer Rat vom 8.-9. März 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Ziffer 21.

beabsichtigte Zweck von Vorschriften und Regelungen muss neben der Evaluierung ihrer Kosten berücksichtigt werden;

- zur Rolle des Europäischen Parlaments: es sollte erneut bekräftigt werden, dass eine „Bessere Rechtsetzung“ stets die vollständige Einbeziehung des Europäischen Parlaments sowohl bei der interinstitutionellen Debatte als auch als Mitgesetzgeber, bei der Annahme von einem solchen Prozess unterworfenen Rechtsvorschriften bedeuten muss; es sollte auch in Betracht gezogen werden, dass das Europäische Parlament stets die Angemessenheit der Wahl des zu verabschiedenden Rechtsinstruments (Verordnung, Richtlinie oder Beschluss) prüfen kann;
- zur Rolle der Kommission: bei der Überprüfung der Anwendung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten: die Kommission sollte die Mitgliedstaaten verpflichten (und nicht nur auffordern) „Entsprechungstabellen“, insbesondere im Hinblick auf eine einfache Überprüfung jedes nationalen Verfahrens zur Umsetzung von Richtlinien vorzulegen; hierfür könnte die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, eine gemeinsame Referenzmethodik anzunehmen;
- zu den Entwicklungen der Komitologie: die neuen Komitologievorschriften¹, die die Kontrolle der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse durch das Europäische Parlament und den Rat stärken, stellen einen weiteren Weg zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dar, da dadurch ermöglicht wird, der Kommission für nicht wesentliche und technische Details umfassende Regelungsbefugnisse zu übertragen, und so dem Europäischen Parlament und dem Rat gestattet wird, sich auf ihre legislative Tätigkeit bei wesentlicheren Bestimmungen zu konzentrieren.

¹ Siehe Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999, geändert durch Beschluss des Rates 2006/512/EG vom 17. Juli 2006.

6.6.2007

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Rechtsausschuss

Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union
(2007/2095(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Gunnar Hökmark

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung fordert den Rechtsausschuss als federführenden Ausschuss auf, die folgenden Vorschläge in seinen Entschließungsantrag aufzunehmen:

1. unterstützt das Ziel der Kommission, die Qualität der Rechtsetzung zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern; vertritt die Meinung, dass die in der Mitteilung der Kommission dargelegten Maßnahmen ein deutliches und anhaltendes Engagement für dieses Ziel demonstrieren, ist aber der Meinung, dass in einigen Bereichen noch größere Anstrengungen notwendig sind, um zu gewährleisten, dass der größtmögliche Nutzen aus den Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt erzielt wird;
2. tritt für auf Grundsätzen beruhende Rechtsvorschriften ein und spricht sich dafür aus, dass der Schwerpunkt mehr auf Qualität als auf Quantität gelegt wird; betrachtet die Debatte über die Verbesserung der Rechtsetzung als gute Gelegenheit, um Überlegungen über die Gesetzgebung als einen Prozess anzustellen, mit dem klar definierte politische Ziele erreicht werden sollen, indem alle Beteiligten in sämtliche Phasen des Prozesses, von der Vorbereitung bis zur Durchsetzung, eingebunden werden;
3. hält die Erfahrung des Lamfalussy-Verfahrens bei der Regulierung der Finanzmärkte und insbesondere den Dialog der am Regulierungsmarkt Beteiligten für einen wertvollen Test für einen dynamischen Legislativprozess;
4. vertritt die Ansicht, dass das Lamfalussy-Verfahren einen nützlichen Mechanismus darstellt; hält die Konvergenz der Aufsichtspraktiken für wesentlich; begrüßt die diesbezüglichen Arbeiten der Stufe-3-Ausschüsse und unterstützt deren Forderung nach einem angemessenen Instrumentarium; glaubt, dass angesichts des Handlungsspielraums der Aufsichtsbehörden ein Großteil der Belastung durch technische Details bei der Gesetzgebung beseitigt werden kann und angemessene Regeln für einen dynamischen

Markt aufgestellt werden können; unterstreicht jedoch, dass dadurch niemals die politische Verantwortung für die Endziele aufgehoben werden darf; besteht darauf, dass die Gesetzgeber den Prozess genau überwachen, und bekräftigt erneut, dass die Rechte des Parlaments im Legislativverfahren in vollem Umfang gewahrt bleiben müssen;

5. fordert die Kommission auf, ihre Erfolge und ihre geplanten Bemühungen zur Erreichung des versprochenen Abbaus des Verwaltungsaufwands in jährlichen Berichten zu erläutern;
6. vertritt die Ansicht, dass die Kommission laufend und nicht nur bei ihrer Amtsübernahme überprüfen sollte, ob bestimmte geplante Rechtsvorschriften noch relevant sind, und Vorschläge zurückziehen sollte, die nicht mehr zweckdienlich sind, und dass sie dabei besonderes Augenmerk auf diejenigen Vorschläge richten sollte, die schon seit geraumer Zeit unerledigt sind;
7. begrüßt die Ankündigung der Kommission, sie werde 68 Vorschläge zurückziehen, die mit den Zielsetzungen der Lissabon-Strategie und den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung nicht in Einklang stehen, bedauert jedoch, dass die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft zurückgezogen hat, obwohl diese einer der Schlüsselfaktoren der Lissabon-Strategie ist; fordert die Kommission daher auf, noch vor Ende 2007 eine Initiative zu ergreifen, damit ein Entwurf eines Statuts für eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft und einen Europäischen Verein ausgearbeitet werden kann;
8. akzeptiert, dass der Rat und das Europäische Parlament die Auswirkungen ihrer wichtigsten Änderungsanträge auf die Folgenabschätzung der Kommission bedenken müssen; betont die Notwendigkeit von Kosten-Nutzen-Analysen, aus denen besser die komplexen Kostenstrukturen für Regulierungsmaßnahmen hervorgehen, die zu ergreifen sind, wenn Richtlinien mithilfe einzelstaatlicher Rechtsvorschriften umgesetzt werden und den Rechtsrahmen verändern, in dem Unternehmen und Einzelpersonen agieren; drängt auf Transparenz und eine unabhängige Kontrolle der Durchführung der Folgenabschätzungen bei voller Verantwortung der Gesetzgeber im Rahmen ihrer politischen Prioritäten;
9. bedauert die bei Mitgliedstaaten zu beobachtende Praxis der übergenauen Umsetzung von Richtlinien in einzelstaatliches Recht („Gold-Plating“) und fordert die Kommission auf zu untersuchen, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden könnten, um dies zu verhindern, einschließlich der Einführung eines direkten Handlungsrechts für die Bürger; fordert nachfassende Folgenabschätzungen, um zu analysieren, wie Entscheidungen in den Mitgliedstaaten und auf lokaler Ebene tatsächlich umgesetzt werden; unterstützt die verstärkte Nutzung von Verordnungen;
10. ruft die Bedeutung der gut überlegten Verwendung von Sunset-Klauseln in Fällen in Erinnerung, wenn zu gewährleisten ist, dass Rechtsvorschriften sachdienlich bleiben;
11. bestärkt die Kommission darin, zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes statt der Annahme von Rechtsvorschriften Alternativen zu untersuchen, einschließlich der Selbstregulierung und der gegenseitigen Anerkennung nationaler Vorschriften; betont

jedoch gleichzeitig, dass dadurch die demokratische Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Parlamente der Mitgliedstaaten nicht behindert werden sollte; unterstreicht, dass die Gemeinschaftsregelung im Kontext des internationalen Wettbewerbs und der globalen Märkte gesehen werden muss;

12. betont, dass Vereinfachung auch in der Wechselbeziehung zwischen Kommission und Bürgern, beispielsweise in den Bereichen Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, Forschungsprogramme, Regeln für staatliche Beihilfen und Beantragung von Zuschüssen erforderlich ist;
13. begrüßt die Schlussfolgerungen des Europäischen Frühjahrsgipfels 2007 zur besseren Rechtsetzung und insbesondere den Beschluss, den sich infolge der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die KMU ergebenden Verwaltungsaufwand bis 2012 um 25% zu verringern; unterstützt insbesondere den Beschluss des Rates, die Mitgliedstaaten zu ersuchen, bis 2008 nationale Zielsetzungen festzulegen, und fordert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten einheitliche Kontrollmechanismen festlegen, damit dieser Prozess in den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene wirksam durchgeführt werden kann;
14. besteht darauf, dass das Parlament in regelmäßigen Abständen über die Beschlüsse der unter der Aufsicht des Präsidenten der Kommission stehenden Folgenabschätzungskommission unterrichtet wird, um einen transparenten Dialog zwischen den beiden Organen sicherzustellen.

VERFAHREN

| | |
|--|--|
| Titel | Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union |
| Verfahrensnummer | 2007/2095(INI) |
| Federführender Ausschuss | JURI |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | ECON 26.4.2007 |
| Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum | |
| Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Gunnar Hökmark 24.1.2007 |
| Ersetzte(r) Verfasser(-in) der Stellungnahme | |
| Prüfung im Ausschuss | 8.5.2007 4.6.2007 |
| Datum der Annahme | 5.6.2007 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 41 -: 0 0: 0 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Gabriele Albertini, Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Ieke van den Burg, David Casa, Manuel António dos Santos, Jan Christian Ehler, Jill Evans, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Donata Gottardi, Dariusz Maciej Grabowski, Friedrich Hoppenstedt, Sophia in 't Veld, Piiia-Noora Kauppi, Guntars Krasts, Andrea Losco, Astrid Lulling, Cristobal Montoro Romero, Joseph Muscat, Joop Post, John Purvis, Alexander Radwan, Dariusz Rosati, Heide Rühle, Eoin Ryan, Antolín Sánchez Presedo, Cristian Stănescu, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček und Sahra Wagenknecht. |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(-in/-innen) | Katerina Batzeli, Harald Ettl, Ján Hudacký, Werner Langen, Maria Petre, Gianni Pittella und Andreas Schwab. |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2) | Anna Ferreira |
| Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar) | ... |

6.6.2007

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

für den Rechtsausschuss

zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union
(2007/2095(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Miroslav Ouzký

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. unterstützt nachdrücklich den Prozess einer besseren Rechtsetzung, damit die Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Überprüfbarkeit und Transparenz der EU-Rechtsvorschriften verbessert werden können; betont allerdings, dass ein derartiger Prozess auf einer Reihe von Vorbedingungen beruhen muss:
 - (i) umfassendes und gemeinsames Engagement des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments;
 - (ii) umfangreiche und transparente Konsultation aller Beteiligten, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen;
 - (iii) Erhöhung der Verantwortung der Gemeinschaftsorgane für die Rechtsetzung und Verbesserung der allgemeinen Transparenz des Rechtsetzungsprozesses, insbesondere indem die Ratstagungen durch die Öffentlichkeit verfolgt werden können, wenn der Rat in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber tätig wird;
 - (iv) jede Bewertung zum Zwecke der Vereinfachung muss wirtschaftliche, soziale, ökologische und gesundheitliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigen und sollte nicht auf kurzfristige Erwägungen beschränkt sein;
 - (v) der Vereinfachungsprozess darf unter keinen Umständen zu einer Absenkung der in den derzeitigen Rechtsvorschriften enthaltenen Standards führen;
2. unterstützt grundsätzlich die raschere Annahme anhängiger Vereinfachungsvorschläge, hält es jedoch für notwendig, von Fall zu Fall zu prüfen, ob ein Vorschlag weiter reichende Auswirkungen hat, so dass mehr Zeit erforderlich ist;

3. begrüßt das Ziel einer 25%igen Verringerung der Verwaltungslasten der gemeinschaftlichen und der nationalen Rechtsetzung; vertritt die Auffassung, dass dieses Ziel zu einer intelligenteren, effizienteren und verstärkt nutzerorientierten Rechtsetzung führen sollte, mit der unnötige Lasten für kleine und mittlere Unternehmen abgebaut werden, ohne dabei die in den derzeitigen Rechtsvorschriften enthaltenen Standards abzusenken;
4. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem Rat und dem Europäischen Parlament eine institutionelle Reform der Gemeinschaft vorzubereiten, die größere Mittelleinsparungen bewirkt und die Zusammenarbeit verbessert, um eine bessere oder intelligenterere Rechtsetzung zu gewährleisten;
5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, als wesentlichen Bestandteil des Prozesses zur Verbesserung der Rechtsetzung mehr Gewicht auf die Umsetzung, Durchsetzung und Bewertung gemeinschaftlicher Rechtsakte zu legen;
6. fordert die Kommission auf, bei ihrer weiteren Arbeit im Bereich bessere Rechtsetzung die Ergebnisse der Studie „Vereinfachung der EU-Umweltpolitik“¹ zu berücksichtigen, die sein Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit in Auftrag gegeben hat;
7. ist besorgt über die Schlussfolgerungen verschiedener unabhängiger Studien², wonach die Leitlinien der Kommission über Folgenabschätzungen von den Generaldirektionen der Kommission nicht uneingeschränkt eingehalten werden, die Bewertung und Quantifizierung der wirtschaftlichen Auswirkungen zu Lasten der ökologischen, sozialen und internationalen Folgen in den Vordergrund getreten sind, die Kosten der Rechtsvorschriften weit stärker als der Nutzen bewertet werden und kurzfristige Erwägungen stärker berücksichtigt werden als langfristige Aspekte; begrüßt die Absicht der Kommission, einen Ausschuss für Folgenabschätzung zu schaffen und eine externe Evaluierung des Systems der Kommission für Folgenabschätzungen einzurichten, wobei beide Aspekte dazu beitragen dürften, dass die anhaltenden, oben genannten Mängel letztlich beseitigt werden können;
8. unterstützt die Schlussfolgerung der Studie „Vereinfachung der EU-Umweltpolitik“, wonach Folgenabschätzungen eine wesentliche Rolle bei der Gewährleistung einer besseren Rechtsetzung spielen können und die Qualität einiger dieser Abschätzungen verbessert werden muss; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass
 - ein angemessener Zeitrahmen und angemessene finanzielle Ressourcen für diese Abschätzungen zur Verfügung stehen,
 - bei den Folgenabschätzungen die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und

¹ 1P/A/ENVI/ST/2006-45.

² Institute for European Environment Policy (2004): Sustainable Development in the European Commission's Integrated Impact Assessments for 2003.

Institute for European Environment Policy (2005): For better or for worse - The EU's „Better Regulation“ Agenda and the environment.

European Environment and Sustainable Development Advisory Council (2006): Impact Assessment of European Commission Policies: Achievements and Prospects.

gesundheitpolitischen Aspekte in gleichem Ausmaß, sowohl lang- als auch kurzfristig, berücksichtigt werden,

- bei den Folgenabschätzungen nicht nur die Kosten berücksichtigt werden, die bei der Ergreifung der Maßnahmen entstehen, sondern auch die Kosten, die anfallen, wenn Fragen in den Bereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit oder Lebensmittel nicht angegangen werden,
- Transparenz gegeben ist und alle betroffenen Seiten beteiligt werden,
- die Folgenabschätzungen umfassend genug sind und die verschiedenen nationalen Bedingungen in den Mitgliedstaaten berücksichtigen,

räumt ein, dass Folgenabschätzungen auch eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Änderungen spielen können, die das Europäische Parlament oder der Rat vorschlagen und die möglicherweise erhebliche Auswirkungen haben;

9. fordert die Kommission auf, den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren zur Vereinfachung der EU-Umweltpolitik in den Mitgliedstaaten weiter zu fördern, beispielsweise:
 - den Einsatz der Informationstechnologie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands,
 - die Vereinfachung und Integration der Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren unter Wahrung ökologischer und gesundheitspolitischer Standards,
 - die Vereinfachung und Integration der Überwachungs- und Berichterstattungsauflagen, einschließlich eines risikobasierten Ansatzes, bei Gewährleistung von Transparenz, effizienter Umsetzung und Durchsetzung;
10. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Legislativarbeit in der Union systematischer erfolgen kann; fordert die Kommission deshalb auf, zu prüfen, nach welchen Methoden sie arbeitet und in welcher Weise sie organisiert ist, damit verschiedene Fragen verstärkt nach einem Querschnittsansatz gelöst werden, wobei das wesentliche Ziel darin besteht, mehr Kohärenz zu gewährleisten, auf möglichen Synergien aufzubauen und Inkonsistenzen zu vermeiden.

VERFAHREN

| | | |
|--|---|----------|
| Titel | Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union | |
| Verfahrensnummer | 2007/2095(INI) | |
| Federführender Ausschuss | JURI | |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | ENVI 26.4.2007 | |
| Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum | | |
| Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Miroslav Ouzký 27.3.2007 | |
| Ersetzte(r) Verfasser(-in) der Stellungnahme: | | |
| Prüfung im Ausschuss | 7.5.2007 | 5.6.2007 |
| Datum der Annahme | 5.6.2007 | |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 52 -: 0 0: 0 | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Adamos Adamou, Georgs Andrejevs, Liam Aylward, Irena Belohorská, Johannes Blokland, John Bowis, Hiltrud Breyer, Martin Callanan, Dorette Corbey, Chris Davies, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Edite Estrela, Jill Evans, Matthias Groote, Jens Holm, Caroline Jackson, Dan Jørgensen, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Urszula Krupa, Peter Liese, Jules Maaten, Linda McAvan, Alexandru-Ioan Morțun, Riitta Myller, Péter Olajos, Miroslav Ouzký, Antonyia Parvanova, Vittorio Prodi, Frédérique Ries, Guido Sacconi, Daciana Octavia Sârbu, Karin Scheele, Carl Schlyter, Richard Seeber, María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Evangelia Tzampazi, Thomas Ulmer, Marcello Vernola, Anja Weisgerber, Glenis Willmott | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen) | Alfonso Andria, Iles Braghetto, Kathalijne Maria Buitenweg, Umberto Guidoni, Erna Hennicot-Schoepges, Miroslav Mikolášik, Alojz Peterle, Claude Turmes | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2) | | |
| Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar) | | |

25.6.2007

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Rechtsausschuss

zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union
(2007/2095(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Elspeth Attwooll

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass es bei der besseren Rechtsetzung nicht nur um die Reduzierung des Verwaltungsaufwands, die Verringerung der administrativen Belastungen, die Vereinfachung bestehender Rechtsvorschriften oder die Deregulierung geht, sondern auch darum, dass sich am Rechtssetzungsprozess alle betroffenen Akteure aus Regierung und Nichtregierungsorganisationen auf allen Ebenen beteiligen und eine enge Partnerschaft zwischen den Europäischen Institutionen und den einzelstaatlichen, regionalen und lokalen Behörden geschaffen wird, um eine qualitativ hochwertige Rechtsetzung zu schaffen,
- B. in der Erwägung, dass jede Regierungsebene zu einer besseren Rechtsetzung verpflichtet werden muss, um eine Verringerung der administrativen Belastungen zu erreichen,
- C. in der Erwägung, dass Behörden auf lokaler und regionaler Ebene oft die Aufgabe haben, Gemeinschaftsrecht um- und durchzusetzen,
 - 1. fordert die Kommission auf, bei der Vorbereitung einer Folgenabschätzung alle relevanten Akteure, insbesondere einzelstaatliche, regionale und lokale Behörden zu konsultieren, um so die lokalen oder regionalen Varianten ausreichend berücksichtigen zu können und rechtzeitig das Parlament, den Ausschuss der Regionen und alle relevanten regionalen und lokalen Regierungsgremien über die Ergebnisse der Folgenabschätzung zu informieren;
 - 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Konsultationsmechanismus mit den regionalen und lokalen Behörden während des legislativen Prozesses zu entwickeln und umzusetzen, bei ministeriellen Verhandlungen ihre Besorgnisse zu berücksichtigen und deren Rolle während der Umsetzung und Durchführung des Gemeinschaftsrechts zu stärken;

3. fordert die Kommission auf, mit allen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, die für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts verantwortlich sind; regt an, dass die Kommission auch auf lokaler Ebene Seminare zur Frage der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in nationales Recht organisiert, damit sichergestellt ist, dass die relevanten Informationen auf einfache und verständliche Weise direkt zu den Betroffenen gelangen;
4. fordert die Kommission auf, bei der Entwicklung einer besseren Rechtsetzung zu gewährleisten, dass neue Rechtsvorschriften und deren Inkraftsetzung für die Akteure und die Nutznießer nachvollziehbar, berechenbar, transparent und verständlich sind;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, erforderliche, effiziente und eindeutige Verfahren für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den regionalen und zentralen Regierungen zu entwickeln und zu stärken, um den Umsetzungsprozess zu erleichtern und die zunehmende Rolle der Regionen mit legislativen Befugnissen anzuerkennen;
6. ermutigt die Behörden in den Mitgliedstaaten, formelle Umsetzungsstrategien auszuarbeiten, um eindeutig die Rolle und Verantwortung der regionalen und einzelstaatlichen Regierungen für eine bessere und schnellere Umsetzung festzulegen;
7. ermutigt die Europäische Kommission, gegebenenfalls die Umsetzungsleitlinien für die Richtlinien zur gleichen Zeit wie die Richtlinie als solche zu veröffentlichen, um es den einzelstaatlichen und regionalen Regierungen zu ermöglichen, sie zu berücksichtigen, bevor sie mit dem Umsetzungsprozess beginnen, und eine korrekte und rechtzeitige Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen;
8. fordert die Kommission auf, die Vollendung einer umfassenden, frei zugänglichen öffentlichen Datenbank einzelstaatlicher Durchführungsgesetze einschließlich gegebenenfalls regionaler Variationen zu beschleunigen;
9. ist der Auffassung, dass eine bessere Rechtsetzung nicht zum Abbau von Umwelt-, Sozial- und Qualitätsstandards führen darf;
10. ermutigt die Behörden in Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht Entsprechungstabellen und Notizen zur Umsetzung zu erstellen;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass sie bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften natürlichen oder juristischen Personen keine Verpflichtungen auferlegen, die über die Vorgaben der umzusetzenden Rechtsvorschrift hinausgehen und die vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, die den Motor der nachhaltigen Entwicklung in den Regionen Europas darstellen, unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen;
12. fordert die Kommission auf, für die Umsetzung von Verordnungen vorab Anleitungen für die Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Behörden sowie spezialisierten Agenturen zu erstellen;
13. fordert den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission auf, bei der Ausarbeitung legislativer Texte, eine klarere und umfassendere Sprache zu verwenden,

um Fehlinterpretationen und somit eine verspätete oder unkorrekte Umsetzung und Durchführung zu vermeiden; fordert ferner alle Regierungsebenen auf, eine klare Sprache zu verwenden, die für die Bürger jederzeit leicht verständlich ist;

14. fordert die Kommission auf, die Informationsbereitstellung über die Umsetzung und Vertragsverletzungsverfahren zu verbessern, um diese Information auf der Internetseite der Kommission öffentlich und einfach zugänglich zu machen.

VERFAHREN

| | |
|--|---|
| Titel | Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union |
| Verfahrensnummer | 2007/2095(INI) |
| Federführender Ausschuss | JURI |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | REGI 26.4.2007 |
| Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum | |
| Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Elspeth Attwooll 12.4.2007 |
| Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme | |
| Prüfung im Ausschuss | 7.6.2007 |
| Datum der Annahme | 25.6.2007 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 22 –: 0 0: 1 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Stavros Arnautakis, Wolfgang Bulfon, Gerardo Galeote, Iratxe García Pérez, Eugenijus Gentvilas, Ambroise Guellec, Marian Harkin, Jim Higgins, Filiz Hyusmenova, Mieczysław Edmund Janowski, Tunne Kelam, Miroslav Mikolášik, Lambert van Nistelrooij, Maria Petre, Markus Pieper, Wojciech Roszkowski, Elisabeth Schroedter, Grażyna Staniszevska |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen) | Jan Březina, Brigitte Douay, Mojca Drčar Murko, Zita Pleštinská, László Surján |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2) | |
| Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar) | ... |

VERFAHREN

| | | | | | |
|--|---|-------------------|-------------------|--------------------|-------------------|
| Titel | Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union | | | | |
| Verfahrensnummer | 2007/2095(INI) | | | | |
| Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum | JURI 26.4.2007 | | | | |
| Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum | ALLE 26.4.2007 | | | | |
| Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses | AFET 8.5.2007 | DEVE 5.6.2007 | INTA 7.5.2007 | BUDG 23.5.2007 | CONT 3.5.2007 |
| | EMPL 13.12.2006 | ITRE 7.6.2007 | IMCO 7.5.2007 | TRAN 21.11.2006 | AGRI 12.4.2007 |
| | PECH 29.5.2007 | LIBE 21.5.2007 | AFCO 26.4.2007 | FEMM 2.5.2007 | PETI 25.6.2007 |
| | CULT 7.5.2007 | | | | |
| Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum | | | | | |
| Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung | Katalin Lévai 19.12.2006 | | | | |
| Ersetzte(r) Berichterstatter(in/innen) | | | | | |
| Prüfung im Ausschuss | 3.5.2007 | | 26.6.2007 | | |
| Datum der Annahme | 26.6.2007 | | | | |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | + 17 - 0 0 0 | | | | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Carlo Casini, Bert Doorn, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Piiia-Noora Kauppi, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Manuel Medina Ortega, Hartmut Nassauer, Francesco Enrico Speroni, Gary Titley, Tadeusz Zwiefka | | | | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(in/innen) | Sharon Bowles, Jean-Paul Gauzès, Kurt Lechner, Gabriele Stauner, Jacques Toubon | | | | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2) | | | | | |
| Datum der Einreichung | 2.7.2007 | | | | |
| Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar) | | | | | |